

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom  
26. März 2007**

**Arbeitsrechtsregelung zum Familienbudget gemäß § 37 AVR-Bayern**

Gemäß § 37 Absatz 1 der neuen ab 01.07.2007 geltenden AVR-Bayern stellt der Dienstgeber/die Dienstgeberin gemäß einer gesonderten Arbeitsrechtsregelung 1% der Dienstnehmerbruttolohnsumme für familienfördernde Maßnahmen zur Verfügung. Diese gesonderte Arbeitsrechtsregelung hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern auf ihrer Sitzung vom 26.03.2007 als Anlage 14 der neuen AVR-Bayern beschlossen; sie hat folgenden Wortlaut:

**§ 1 Grundsatz**

Der Dienstgeber stellt zusätzlich 1,0% der steuerpflichtigen Dienstnehmerbruttolohnsumme für familienfördernde Maßnahmen zur Verfügung. Zur Ermittlung der Summe werden alle Dienstnehmer / Dienstnehmerinnen im Sinne § 2 AVR-Bayern herangezogen.

**§ 2 Erfassung**

Die Erfassung der steuerpflichtigen Dienstnehmerbruttolohnsumme für das Familienbudget erfolgt monatlich, beginnend ab Juli 2007.

**§ 3 Informationen**

Die Mitarbeitervertretung erhält einmal jährlich, zu einem festgelegten Stichtag, die Höhe der Dienstnehmerbruttolohnsumme pro diakonische Einrichtung in einer Summe mitgeteilt. Werden Dienstvereinbarungen zum Familienbudget in wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teilen geschlossen, dann ist das Dienstnehmerbrutto getrennt nach diesen Dienststellen aufzuteilen.

Bei begründetem Zweifel der Mitarbeitervertretung an der Richtigkeit des genannten Dienstnehmerbruttos, sind die Zahlen durch den Prüfer der diakonischen Einrichtung zu bestätigen.

**§ 4 Verwendung**

Zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung einer diakonischen Einrichtung bzw. eines wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teils soll eine Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG abgeschlossen werden. Diese regelt die Verwendung des Familienbudgets für familienfördernde Maßnahmen.

Die Dienstvereinbarung regelt die zeitnahe Verwendung.

Kommt eine solche Dienstvereinbarung bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres nicht zustande, erhält der / die am 31. Dezember beschäftigte Dienstnehmer / Dienstnehmerin eine zusätzliche Sonderzahlung in Höhe von einem Prozent seines / ihres steuerpflichtigen Jahresbruttoentgeltes. Die Auszahlung erfolgt bis spätestens zum 30. April des Folgejahres.

**§ 5 Übergangszeitraum**

Bis zum 31. Dezember 2008 werden kinderbezogene Bestandteile der Besitzstandszulage (Anlage 1 § 4 Absatz 1 und Absatz 3) als Bestandteil des Familienbudgets von der Summe nach § 1 abgezogen.

Übersteigt der kinderbezogene Bestandteil der Besitzstandszulage die Summe nach § 1, ist das Familienbudget verwendet.

Übersteigt das Familienbudget den kinderbezogenen Bestandteil der Besitzstandszulage, ist der Differenzbetrag durch die Dienstvereinbarung zu verwenden oder gemäß § 4 auszuführen.

Im Jahr 2007 wird das steuerpflichtige Dienstnehmerbruttoentgelt der Monate Juli bis Dezember zur Berechnung des Familienbudgets herangezogen.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1.07.2007 in Kraft.

**Erläuterungen der Geschäftsstelle:**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat es für notwendig erachtet, dass es auch weiterhin familienfördernde Regelungen in den im Bereich des Diakonischen Werkes Bayern geltenden Arbeitsvertragsrichtlinien geben soll. Das Familienbudget gemäß § 37 AVR-Bayern soll mittelfristig den kinderbezogenen Bestandteil der Besitzstandszulage ersetzen.

Zur Umsetzung des „Familienbudgets“ werden zurzeit eine Musterdienstvereinbarung sowie eine Handreichung erarbeitet, die den Dienstgebern nach Fertigstellung zur Verfügung gestellt werden.

Die oben abgedruckte Arbeitsrechtsregelung ist in der ReWiSo-Sonderausgabe 02/2007 (AVR-Bayern mit Anlagen) bereits eingearbeitet.